

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Warum stimmte die Rot-Grüne Landesregierung dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser zu, der die Möglichkeit zum Bau einer Pipeline in die Oberweser enthält?

Anfrage der Abgeordneten Otto Deppmeyer, Uwe Schünemann und Martin Bäumer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 22.06.2016

Mit Beschluss vom 22.10.2014 hat der Landtag in der Drucksache 17/2224 folgende Entschließung angenommen: „Werra und Weser entlasten - Hessen muss seiner Verantwortung für eine tragfähige Lösung für die Entsorgung der Kaliabwässer unter Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie gerecht werden“. Darin steht: „Der Landtag unterstützt (...) alle Möglichkeiten, den Bau einer Pipeline zur Oberweser zu verhindern.“ Weiterhin fordert der Landtag die Landesregierung in diesem Antrag auf, „...keinem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietsgemeinschaft Weser zuzustimmen, der eine Einleitung von Produktionsabwässern der Kaliförderung in die Weser mittels einer Pipeline vorsieht.“

Am 09.03.2016 hat der Landtag folgende Entschließung angenommen: „Keine Salzentsorgung zu lasten der Weser: Moderne Vermeidungstechnik prüfen - Umweltbelastungen mindern - Arbeitsplätze in der Kali-Industrie langfristig sichern“. In dieser als Drucksache herausgegebenen Entschließung 17/5345 fordert der Landtag die Landesregierung auf, „1. in der Flussgebietsgemeinschaft Weser Maßnahmen abzulehnen, die geeignet sind, die beschlossenen Zielwerte der Belastung der Weser mit Chlorid, Kalium und Magnesium zu konterkarieren. Abzulehnen sind auch die sogenannte Bypasslösung oder jede andere Form von Oberweserpipeline, die den Zielwert für Bofzen von 300 mg Cl/l (90-Perzentil) und damit einen guten ökologischen Gewässerzustand bis zum Ende des Jahres 2027 gefährden. 2. in diesem Zusammenhang in der Flussgebietsgemeinschaft einzufordern, dass die bisher aussichtsreichste und von der K-UTEC AG vorgestellte Verfahrenskombination auf ihre Wirksamkeit und Machbarkeit schnellstmöglich überprüft und umgesetzt wird.“

Am 18.03.2016 hat die Flussgebietsgemeinschaft Weser mit Zustimmung Niedersachsens den detaillierten Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bezüglich der Salzbelastung sowie das zugehörige detaillierte Maßnahmenprogramm veröffentlicht. Darin enthalten ist die Option zum Bau eines temporären Werra-Bypasses, die zur Anwendung kommt, wenn sich im Überprüfungsjahr 2018 zeigt, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Masterplan Salzreduzierung (Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage, Haldenabdeckung und Einstapeln und Versatz unter Tage) nicht ausreichen, um die angestrebten Verbesserungen des ökologischen Gewässerzustands zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in der Drucksache 17/5657 auf die Frage „Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Beschluss der FGG Weser mit den Forderungen des einstimmigen Landtagsbeschluss vereinbar ist, obwohl viele Punkte des Plenarbeschlusses nicht oder kaum aufgenommen wurden“ Folgendes geantwortet: „Die Beschlussfassung in der Weser-Ministerkonferenz trägt dem politischen Willen des Landtages vollumfänglich Rechnung. (...) In dem Text des Maßnahmenprogramms hat Niedersachsen ausdrücklich seine Ablehnung einer Ausleitung von Salzlaugen im Bereich der Kaliwerke und der Kalihalden und eine Einleitung flussabwärts verankert. Das Kapitel zu optionalen Maßnahmen nach dem Masterplan Salzreduzierung ist strittig geblieben und damit innerhalb der FGG nicht geeint. Im Text sind unterschiedliche Positionen der Länder aufgeführt. Für die Beschlüsse der FGG Weser ist Einstimmigkeit erforderlich. Daher sehen die Beschlüsse z. B. keine Ausleitung in die Oberweser mittels einer Pipeline vor. Das entspricht den Forderungen des einstimmigen Landtagsbeschlusses.“

Tatsächlich heißt es im detaillierten Bewirtschaftungsplan Salzbelastung (vgl. Seite 84) und im detaillierten Maßnahmenprogramm (Seite 15), dass Niedersachsen eine Einleitung von Salzlaugen flussabwärts ablehne, weil es dazu kein Erfordernis sehe.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 55, gehen wir davon aus, dass der Landesregierung die Beantwortung der Anfrage in weniger als einem Monat möglich und zumutbar ist, da es sich nach unserer Auffassung um einen eng begrenzten Sachverhalt handelt und der Rechercheaufwand gering ist.

1. Inwiefern steht die Zustimmung zu dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2015 bis 2021 im Einklang mit dem Landtagsbeschluss in der Drucksache 17/2224?
2. Hat die Landesregierung die Landtagbeschlüsse genau umzusetzen oder nur den daraus für sie erkennbaren politischen Willen?
3. Welches Verfahren wendet die Landesregierung an, um aus konkreten Forderungen einen diffusen politischen Willen des Landtags zu extrahieren, der dann Maßstab ihres Handelns wird?
4. Inwiefern steht dieses Verfahren im Einklang mit den demokratischen Rechten des Landtags?
5. Welche Folgen treten ein, wenn sich im Jahr 2018 zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen des Masterplans Salzreduzierung nicht ausreichen, um die nötigen Verbesserungen des ökologischen Gewässerzustands herbeizuführen?
6. In der Drucksache 17/5657 stuft die Landesregierung die Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung von Produktionsabwässern und zur Verbringung von Produktionsrückständen unter Tage sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Haldenabwässern (Haldenabdeckung) als technisch umsetzbare, grundsätzlich genehmigungsfähige und grundsätzlich verhältnismäßige Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung auf der Basis des derzeitigen Wissensstandes ein. Welche Argumente sprechen gegen die technische Umsetzbarkeit und Wirksamkeit dieser Maßnahmen?
7. Inwiefern führt die Zustimmung zum Bewirtschaftungsplan dazu, dass die Handlungsmöglichkeiten Niedersachsens, im Jahr 2018 den Bau des temporären Werra-Bypasses zu verhindern, bereits jetzt stark eingeschränkt sind?
8. Inwiefern kann die Landesregierung ausschließen, dass es zum Bau einer wie auch immer gearteten Weserpipeline kommt?
9. Was tut die Landesregierung, um den Bau einer Weserpipeline zu verhindern?
10. Was hat die Landesregierung bisher getan, um der in der Drucksache 17/5345 zu 2. gefassten Forderung nach der schnellstmöglichen Überprüfung und Umsetzung des K-UTEC Verfahrens auf seine Wirksamkeit und Machbarkeit nachzukommen?
11. Inwiefern steht die Landesregierung noch zu der öffentlichen Aussage von Ministerpräsident Stephan Weil vom 16.05.2014, in der er verkündet: „... wir sind nicht bereit, dass die Abwässer, die in Hessen produziert werden, bei Kali und Salz, über `ne schicke Pipeline auf niedersächsisches Territorium geleitet werden, damit sie hier dann in die Weser reinkommen. Das machen wir nicht mit...“? vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=1FOeqAtWQoQ>
12. Was tut die Landesregierung, um das Versprechen einzuhalten, das der Ministerpräsident den Menschen gegeben hat?
13. Inwiefern hat die Landesregierung mit der Zustimmung zu dem Bewirtschaftungsplan, der die Option des temporären Werra-Bypasses enthält, das Versprechen des Ministerpräsidenten gebrochen?

14. In dem Artikel „Nicht mal einen Gartenschlauch“ vom 22.02.2016 schreibt das *Göttlinger Tageblatt* Folgendes: „Zum umstrittenen Plan einer Salzwasser-Pipeline bemerkte Schminke Folgendes: An der Oberweser werden wir nicht einmal einen Gartenschlauch für die Einleitung dieser umweltschädlichen Salzbrühe akzeptieren, damit das klar ist“. Inwiefern steht die Zustimmung der Landesregierung zum Bewirtschaftungsplan im Einklang mit der erwähnten Aussage?
15. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass sich die Menschen an der Oberweser nach den Aussagen des Ministerpräsidenten und des örtlichen SPD-Abgeordneten Ronald Schminke nun durch die Zustimmung Niedersachsens zu dem Bewirtschaftungsplan, der die Option zum Bau des temporären Werra-Bypasses enthält, „verschaukelt fühlen“?
16. Welchen Stand hat das vom Regierungspräsidium Kassel eingeleitete Raumordnungsverfahren zur Vorbereitung des Baus der Oberweserpipeline?
17. Was unternimmt die Landesregierung, um auf dieses Verfahren zur Wahrung niedersächsischer Interessen Einfluss zu nehmen?
18. Wie bewertet die EU-Kommission den Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021?
19. Inwiefern geht die Landesregierung davon aus, dass durch diesen Bewirtschaftungsplan das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt wird und drohende Strafzahlungen abgewendet werden können?
20. Welche Folgen ergeben sich für Niedersachsen, wenn die EU-Kommission den mit Niedersachsens Zustimmung beschlossenen Bewirtschaftungsplan als unzureichend einstuft und infolge des Vertragsverletzungsverfahrens Strafzahlungen anordnet?
21. Inwiefern hat die Landesregierung mit ihrer Zustimmung zum Bewirtschaftungsplan die Voraussetzungen dafür geschaffen, um als Land für eventuelle Strafzahlungen aus dem Vertragsverletzungsverfahren in Regress genommen zu werden?
22. Inwiefern hätte die Erarbeitung eines eigenen Landesektorplans eine rechtssichere Grundlage für die spätere Verhinderung des Oberweser-Bypasses schaffen können?
23. Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch, der sich daraus ergibt, dass es in der gemeinsamen Pressemitteilung der Weserministerkonferenz vom 18.3.2016 heißt „Die drei vorgesehenen Maßnahmen sind intensiv mit dem Unternehmen K+S abgestimmt.“, K+S jedoch in der noch am selben Tag veröffentlichten eigenen Pressemitteilung mit der Überschrift „Kritik am Masterplan Salzreduzierung - Wesentliche Maßnahmen nicht auf Realisierbarkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft“ u. a. erhebliche Zweifel bezüglich der Realisierbarkeit der im Bewirtschaftungsplan beschlossenen Maßnahmen, speziell der Einstapelung von Salzabwässern unter Tage, formuliert und am Ende sogar eine Klageandrohung zum Ausdruck bringt, indem erklärt wird: „Das Unternehmen hat zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans ausführlich Stellung genommen und wiederholt auf die genannten Probleme hingewiesen. K+S ist daher gehalten, sich eine gerichtliche Überprüfung ausdrücklich vorzubehalten.“?
24. Welche Experten aus welchen Kompetenzbereichen aus den Anrainerländern sind für die im Bewirtschaftungsplan vorgesehene Arbeitsgruppe zur Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen des Masterplans Salzreduzierung vorgesehen?
25. Wie erfolgt deren Auswahl und durch wen?
26. Zu welchen Anteilen besteht die Arbeitsgruppe aus Experten, Vertretern der K+S und Mitarbeitern der FGG Weser?
27. Wie erfolgt die Finanzierung dieser Arbeitsgruppe?
28. Wie will die Landesregierung dazu beitragen, in der geplanten Arbeitsgruppe ein unabhängiges, zielführendes, fachlich differenziertes Monitoring sicherzustellen?